

B e n u t z u n g s o r d n u n g  
für die Sporthallen der Stadt Bremervörde

1. Allgemeines

Die Sporthallen sind Einrichtungen der Stadt Bremervörde  
Sie stehen auch den Sportvereinigungen zur Verfügung.  
Die Hallen dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung benutzt werden.

2. Nutzungszeit

Die Benutzungszeiten ergeben sich aus einem bei der Stadt geführten Benutzungsplan, sofern sich die Hallenbenutzer nicht mündlich auf die Benutzungszeit geeinigt haben.

Für Sportveranstaltungen am Wochenende ist vom Sportverein geeignetes Aufsichtspersonal zu stellen. Soweit die Stadt sich genötigt sieht, eigenes Aufsichtspersonal einzusetzen, geht dieses zu Lasten des betreffenden Sportvereins.

Die Halle muß spätestens bis 22.15 Uhr verlassen sein.

Sofern die Stadt mit Erteilung der Genehmigung keine Gebühr festgelegt hat, ist die Hallennutzung kostenlos.

Die Stadt Bremervörde setzt voraus, daß die Sporthallen und Ihre Einrichtungen zweckentsprechend genutzt und pfleglich behandelt werden.

3. Benutzungsbedingungen

a) Übungsbetrieb

Für den Übungsbetrieb können die gesamte Halle oder Hallenteile zur Verfügung gestellt werden.

Die Übertragung von Übungsstunden an andere Benutzer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

b) Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Die Stadt widerruft die Benutzungsgenehmigung, wenn von dem betreffenden Benutzer, seinen Mitgliedern bzw. Gästen wiederholt gegen die unter 4. genannten Benutzungsrichtlinien verstoßen wird oder unvorhergesehene Umstände bzw. schulische oder sportliche Erwägungen dies erfordern. Die betroffenen Benutzer haben kein Anrecht auf Entschädigung.

4. Benutzungsrichtlinien

a) die Sporthalle darf nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Übungsleiters betreten werden.

Der Hallenwärter überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder in die dafür vorgesehenen Geräteräume zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.

Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Sporthalle eingebracht werden sollen, bedarf es der Zustimmung der Stadt. Die Unterbringung dieser Sportgeräte in der Sporthalle geschieht dann auf eigene Gefahr des Eigentümers.

Die technischen Apparaturen sowie die Trennvorhänge zwischen den Hallenteilen dürfen nur von den Übungsleitern bedient werden.

Der Sportteil der Sporthalle und der Sportlergang zwischen den Umkleideräumen und der Sporthalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Übungs- und Sportbetrieb in der Sporthalle ist nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuß gestattet. Mangelhaft gesäuberte Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden oder farbige Spuren hinterlassen, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Für Verunreinigungen in der Halle kann eine besondere Gebühr (Reinigungsgeld) erhoben werden.

Nach Benutzung der Halle sind Umkleideräume, Dusch- und Waschräume (Abstellen der Wasserhähne) vom Lehrer oder Übungsleiter zu kontrollieren. Das Licht ist zu löschen.

Der Lehrer oder Übungsleiter verläßt als letzter die Halle und schließt sie ab. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung durch die von ihm betreute Klasse oder Gruppe.

- b) Rauchen ist in der Sporthalle und in den Umkleideräumen untersagt. Alkoholische Getränke dürfen in die Sporthalle nicht mitgebracht oder verabreicht werden.
- Der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten (ausgenommen als Begleitmusik für Übungen u. dgl.) ist nicht gestattet.
- c) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleideräume zu benutzen. Zu den Umkleideräumen haben nur die Teilnehmer am Sportbetrieb Zutritt.
- d) Tiere oder Fahrzeuge aller Art dürfen nicht mit in die Sporthalle oder deren Nebenräume gebracht werden.
- Fahrzeuge (ausgenommen Krankenfahrstühle) sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
- e) Den Sportvereinigungen werden die erforderlichen Hallenschlüssel für den Übungsbetrieb und die Sportveranstaltungen von der Stadt ausgehändigt.
- Bei Verlust von ausgegebenen Hallenschlüsseln ist die Stadt sofort zu unterrichten. Ein gegebenenfalls erforderlicher Ersatz der gesamten Schließanlage geht zu Lasten des Benutzers.
- f) Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Sporthalle sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.
- Beim Übungsbetrieb und bei Veranstaltungen muß ein für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlicher Leiter anwesend sein.
- g) Das Hausrecht übt grundsätzlich die Stadt, vertreten durch den Hallenwärter, aus. Ist der Hallenwärter nicht anwesend, geht das Hausrecht auf den jeweiligen Übungsleiter über.

Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit gestattet. Ihre Anordnungen bezüglich der Hallenverwaltung sind zu befolgen.

#### 5. Haftung

a) die Stadt überläßt den Schulen und Vereinen die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Schulen und Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, Schäden an Gebäudeteilen oder an den Geräten sind dem Hallenwärter oder der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

b) Die Vereine stellen die Stadt durch schriftliche Erklärung von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine verzichten ihrerseits durch schriftliche Erklärung auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Vereine haben vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

d) Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Benutzungsgenehmigung entstehen.

#### 6. Benutzungsverbot

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der weitere Aufenthalt in der Sporthalle untersagt werden.

#### 7. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.1980 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Benutzungsordnungen oder andere Ordnungen für Turn- und Sporthallen treten am gleichen Tage außer Kraft.

Bremervörde, den 01. September 1980

Stadt Bremervörde  
Der Stadtdirektor



